

Appenzell Ausserrhoden Kantonaler Richtplan, Teil Energie

Richtplananpassung

Auftraggeber: Amt für Raum und Wald, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
Autor: georegio ag, Benedikt Roessler, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf



INHALTSVERZEICHNIS

E. Versorgung und Entsorgung

E.2	Energieversorgung	4
E.2.1	Erneuerbare Energie	4
E.2.2	Strom, elektrische Übertragungsleitungen	14
E.6	Kommunikation	15

L. Landschaft

L.5	Freizeit, Tourismus und Erholung	16
L.5.2	Aussichtspunkte und Aussichtslagen	16

E.2 Energieversorgung

Gesamtüberarbeitung des Kapitels

E.2.1 Erneuerbare Energie

1. Richtplanaufgabe

Die Richtpläne geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Versorgung (Art. 6 RPG).

Die rechtlichen und politischen Vorgaben bilden auf kantonaler Ebene das kantonale Energiegesetz und das Energiekonzept (aktuell 2017–2025) und auf Bundesebene die Energiestrategie 2050 und das eidgenössische Energiegesetz. Die Massnahmen mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die zur Erreichung der darin vorgesehenen energiepolitischen Ziele notwendig sind, werden im kantonalen Richtplan festgelegt.

Im kantonalen Richtplan sind zur Sicherstellung der räumlichen Koordination gemäss Art. 10 EnG und Art. 8b RPG insbesondere die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstreifen zu bezeichnen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Grundlage für die Richtplanfestlegungen bildet die Studie erneuerbare Energie. Sie zeigt auf, welche Potentiale zum heutigen Zeitpunkt bestehen und mit welchem Ausbau die rechtlichen und energiepolitischen Ziele bis 2035 und 2050 erreicht werden sollen. Die Zusammenstellung in der Studie erneuerbare Energien basiert auf den Zielsetzungen der Energiestrategie und Klimastrategie 2050 des Bundes, dem eidgenössischen Energiegesetz, dem kantonalen Energiekonzept 2017-2025 sowie dem kantonalen Energiegesetz. Die Ausbauziele werden jeweils im Rahmen der Aktualisierung des kantonalen Energiekonzepts überprüft.

Gemäss den Ausbauzielen im eidgenössischen Energiegesetz müsste Appenzell Ausserrhoden bis 2035 rund 220 GWh bzw. 65 % des Strombedarfs aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) decken. Die Herleitung basiert auf der Annahme, dass das Ausbauziel des Bundes von 35 TWh/a proportional auf die Einwohnerzahl von Appenzell Ausserrhoden heruntergebrochen wird. Im kantonalen Energiegesetz ist festgelegt, dass 40 % des Strombedarfs aus erneuerbarer Energie namentlich durch die Nutzung von Sonne, Wind und Wasser gedeckt werden muss. Mit dem Richtplan wird im Sinne einer mittel- bis langfristigen Betrachtung und Abstimmung der raumrelevanten Interessen sowohl das Ausbauziel des eidgenössischen Energiegesetzes bis 2035 als auch das

zusätzliche Ziel verfolgt, den Strombedarf bis im Jahr 2050 möglichst vollständig durch erneuerbare Energien decken zu können. In den Abbildungen 1 und 2 (Abb. 1 und Abb 2.) wird dargestellt, welche Ausbauziele die einzelnen erneuerbaren Energieträger mit Blick auf das Jahr 2035 und das Jahr 2050 zu leisten haben, um die übergeordneten Ziele erreichen zu können.

Abb. 1 Angestrebte Stromproduktion und erwarteter Stromverbrauch 2035 in GWh/a

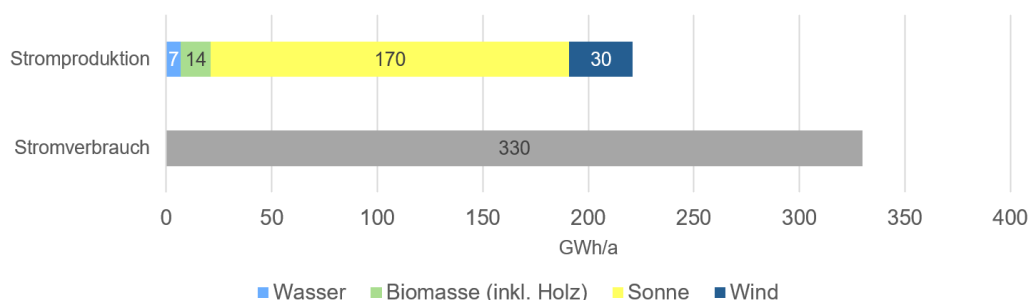
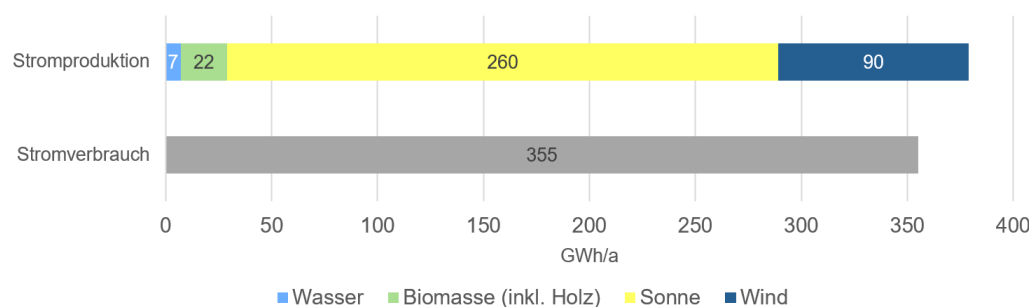


Abb. 2 Angestrebte Stromproduktion und erwarteter Stromverbrauch 2050 in GWh/a



Wasserkraft

Appenzell Ausserrhoden ist kein typischer Wasserkraftkanton. Das Wasserkraftpotential ist vergleichsweise klein und wird bereits grösstenteils genutzt. Das Zubaupotential ist gering und mit erheblichen Interessenskonflikten verbunden (Gewässerschutz, Naturschutz, Fischerei). Die heutige Stromproduktion aus Wasserkraft soll deshalb durch den Betrieb und Ersatz der bestehenden Anlagen erhalten bleiben. Für Wasserkraftanlagen besteht gemäss Art. 8b RPG und Art. 10 EnG eine Planungspflicht, wobei die bestehenden Anlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgrund ihrer geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 7a Abs. 2 EnV keine Grundlage im kantonalen Richtplan brauchen. Zusätzliche für die Wasserkraftnutzung geeignete Gewässerstrecken werden im kantonalen Richtplan nicht festgelegt. An den wenigen noch ungenutzten Gewässerstrecken mit nennenswertem Potential sprechen verschiedene Schutzinteressen gegen eine Wasserkraftnutzung.

Biomasse

Unter Biomasse wird das energetische Potential von Holz, landwirtschaftlicher Biomasse (Gülle, Mist) und biogenen Abfällen (Speisereste, Küchenabfälle, Grüngut, etc.) zusammengefasst. Das Potential für die Wärmeversorgung mit Energie aus Biomasse ist bedeutend und wird bereits zu grossen Teilen genutzt. Bei der Stromproduktion aus Biomasse ist die entstehende Abwärme fachgerecht und möglichst vollständig zu nutzen (Wärme-Kraftkopplung). In Appenzell Ausserrhoden produzieren aktuell eine Biogasanlage in Schwellbrunn und ein Holzheizkraftwerk in Speicher einheimischen erneuerbaren Strom aus Biomasse. Gemäss dem Energiekonzept 2017–2025 wird von einem Gesamtpotential von 22 GWh/a ausgegangen (4 GWh/a Holz, 18 GWh/a übrige Biomasse). Dieses Potential ist durch die Möglichkeiten der Wärmenutzung limitiert (Siedlungsnähe und Verfügbarkeit energiereicher Biomasse). Das Potential an Biomasse soll möglichst vollständig genutzt werden. Grossanlagen sind regional zu koordinieren. Im kantonalen Richtplan werden keine behördenverbindlichen Vorgaben oder Standorte zu Biogasanlagen aufgenommen. Die Planungspflicht ist im Einzelfall zu prüfen.

Tiefengeothermie

Bei der tiefen Geothermie wird dem Untergrund heisses Wasser entnommen. Falls das geförderte Wasser über 100°C heiss und somit in Form von Wasserdampf vorliegt, kann mittels Gasturbinen elektrische Energie erzeugt werden. Da der elektrische Wirkungsgrad bei Tiefengeothermieanlagen nur bei etwa 10 bis 15 Prozent liegt, muss aus ökonomischer Sicht die grosse Menge an Abwärme weitgehend genutzt werden können. Fehlende Ballungszentren mit grosser Wärmedichte wie dies in Basel, St.Gallen oder Genf der Fall ist, gestalten deshalb den wirtschaftlichen Betrieb von Tiefengeothermie-Projekten in Appenzell Ausserrhoden als sehr schwierig. Zudem werden seit den Erdbeben bei den Geothermieprojekten in St.Gallen und Basel die Erfolgchancen für Projekte zur Stromerzeugung aus Tiefengeothermie in der Schweiz als verhältnismässig tief eingestuft. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird auf die Berücksichtigung der Tiefengeothermie im kantonalen Richtplan – mindestens zum jetzigen Zeitpunkt – verzichtet.

Sonnenenergie

Der Nutzung von Sonnenenergie wird in Appenzell Ausserrhoden das mit Abstand grösste Potential zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zugeschrieben, deshalb soll diese massiv ausgebaut werden. Eine zunehmende Bedeutung haben dabei winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen, wozu Fassadenanlagen und aufgeständerte Anlagen mit steilem Neigungswinkel gehören. Steil aufgestellte Photovoltaikmodule können einen wichtigen Beitrag zur Minimierung der Winterstromlücke leisten. Neben der Nutzung von Gebäuden innerhalb der Bauzonen sind

auch bestehende Gebäude, Anlagen und Infrastrukturen ausserhalb der Bauzonen mit Photovoltaikanlagen auszustatten und zu nutzen. Bislang unbedeutend sind in Appenzell Ausserrhoden Freiflächenanlagen. Bei Vorteilen für die landwirtschaftliche Produktion oder zu Versuchs- und Forschungszwecken können solche Anlagen in wenig empfindlichen Gebieten einen ergänzenden Beitrag leisten.

Windenergie

Die Windenergie soll in überkantonale abgestimmten Gebieten mit guten Standortvoraussetzungen konzentriert genutzt werden. Die Windenergie leistet durch die Hauptproduktion im Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit in den Wintermonaten. Gemäss Konzept Windenergie besteht für Appenzell Ausserrhoden ein Orientierungsrahmen von 40–180 GWh/a für den Ausbau der Windenergie bis 2050. Bis 2035 wird ein Ausbau auf 30 GWh/a angestrebt. Bis 2050 wird ein Ausbauziel von 90 GWh/a verfolgt.

Die zur Erreichung der Ziele nötigen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind im kantonalen Richtplan festgelegt. Als Grundlage dafür wurden in einer kantonsweiten Betrachtung Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ermittelt und bewertet. Die bestgeeigneten sechs Gebiete werden gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung als Eignungsgebiete gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG, Art. 8b RPG und Art. 10 EnG mit den Prioritäten A und B im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Gebiete der Priorität A sind unter Berücksichtigung des angestrebten Konzentrationsprinzips und unter Berücksichtigung der bewohnten Gebäude gegenüber den Gebieten der Priorität B zu bevorzugen. Das Ausbauziel von 90 GWh/a kann grundsätzlich mit den Eignungsgebieten mit der Priorität A bei einem Ausbaugrad von 75 % des ermittelten Gesamtpotenzials erreicht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass aus politischen und eigentumsrechtlichen Gründen oder in Anbetracht der Machbarkeit nicht alle Gebiete der Priorität A vollständig oder überhaupt umgesetzt werden. Gebiete der Priorität B sollen erst beansprucht werden dürfen, wenn absehbar ist, dass der Ausfall an Gebieten bei der Priorität A so hoch ist, dass das kantonale Ausbauziel ohne Miteinbezug der Gebiete in der Priorität B nicht erreicht werden kann bzw. wenn die jeweiligen Ausbauziele aus energiepolitischer Sicht angepasst werden müssen. Dies soll jedoch erst fünf Jahre nach Genehmigung des kantonalen Richtplans möglich sein, um die Entwicklung in erster Linie auf die Gebiete in der Priorität A zu lenken.

Die Erstellung von Windenergieanlagen bedingt in der Folge eine kantonale Nutzungsplanung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie ein Baubewilligungsverfahren. Durch die Abgrenzung der Gebiete im kantonalen Richtplan wird ein ausreichender Spielraum für die weitere Projektierung geschaffen. Es ist die Aufgabe der weiterführenden

Projektierung und der Nutzungsplanung, auch die lokal vorhandene Schutzinteressen miteinzubeziehen und die optimalen Standorte für die einzelnen Anlagen, auch im Hinblick auf eine optimale Einpassung in die Landschaft, zu gewährleisten.

Bei kleinen Windenergieanlagen (Gesamthöhe maximal 30 Meter) ist das Verhältnis zwischen Umweltauswirkungen und Ertrag in der Regel wesentlich schlechter als bei grösseren Anlagen. Ausserhalb der Bauzone steht deshalb der Bau von kleinen Windenergieanlagen aus Gründen des geringen Potentials, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes nicht im Vordergrund. Kleinwindkraftanlagen werden deshalb im Richtplan nicht weiter behandelt. Sie unterstehen nicht der Planungspflicht auf Richtplanstufe und können im ordentlichen Baubewilligungsverfahren oder der Nutzungsplanung beurteilt werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Planungsgrundsatz Sonnenenergie

3.1.1 Prioritäten in der Nutzung der Sonnenenergie

Die Nutzung der Sonnenenergie zur Strom- und Wärmeproduktion ist weiter auszubauen. Neben der Nutzung der bestehenden Gebäude (Dächer und Fassaden) innerhalb der Bauzonen sind dazu auch bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu nutzen. Es soll möglichst auf eine winterstromoptimierte Anordnung der Panels geachtet werden (bspw. vermehrte Aufständereien bei Flachdächern oder Anbringung der Panels an den Fassaden). Bislang unbedeutend sind in Appenzell Ausserrhoden Freiflächenanlagen. Bei Vorteilen für die landwirtschaftliche Produktion oder bei Versuchs- und Forschungszwecken können solche Anlagen in wenig empfindlichen Gebieten* eingesetzt werden.

* Der Begriff «wenig empfindliche Gebiete» wird im Bundesrecht nicht definiert. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall.

3.1.2 Planungspflicht für Solaranlagen gem. Art. 32c RPV (neu Art. 24^{ter} RPG*)

Solaranlagen gemäss Art. 32c RPV (neu Art. 24^{ter} RPG) ausserhalb der Bauzonen werden unter der Voraussetzung einer umfassenden Interessenabwägung bewilligt. Die Interessenabwägung erfolgt im jeweils massgebenden Verfahren nach den folgenden Grundsätzen:

- Anlagen mit einer installierten Leistung < 1 MW in Gebieten, in denen keine speziellen Schutzinteressen (siehe nächster Punkt) betroffen sind, werden im Baubewilligungsverfahren beurteilt.

- Für Anlagen mit einer installierten Leistung < 1 MW in Gebieten, in denen spezielle Schutzinteressen betroffen sind, ist die Planungspflicht auf Stufe Richtplanung oder Nutzungsplanung jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Planungspflicht hängt insbesondere davon ab, ob spezielle kulturelle, ökologische oder landschaftliche Schutzobjekte auf kommunaler oder kantonaler Stufe betroffen sind. Die Betroffenheit der folgenden Schutzinteressen ist besonders zu berücksichtigen:
 - Interessengebiete Tourismus, Landschaft, Landwirtschaft (FFF)
 - Siedlungstrenngürtel
 - Ortsbilder von nationaler Bedeutung oder Kleinsiedlungen mit erhöhten gestalterischen Anforderungen
 - Naturschutzzonen
- Für Anlagen mit einer installierten Leistung > 1 MW gilt eine Planungspflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BauG. Voraussetzung für deren Realisierung ist, dass eine kantonale Energiezone mit einem Sondernutzungsplan gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG festgelegt wird.
- Anlagen mit einer installierten Leistung von > 5 MW haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan und der Festlegung einer kantonalen Energiezone mit einem Sondernutzungsplan gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

* mit Inkraftsetzung revidiertes Raumplanungsgesetz wird Art. 32c RPV in Art. 24ter RPG überführt

3.1.3 Eignungsgebiete für Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse

Der Kanton legt zukünftig im kantonalen Richtplan gemäss Art. 8 Abs 2 RPG und Art. 10 EnG allfällige für die Nutzung der Solarenergie geeigneten Gebiete von nationalem Interesse fest und berücksichtigt dabei die Interessen des Landschafts- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen.

3.2 Planungsgrundsatz Windenergie

Die Nutzung der Windenergie erfolgt in Gebieten, in denen aufgrund der guten Standortvoraussetzungen das öffentliche Interesse an der Nutzung die allfällig vorhandenen Schutzinteressen überwiegt. Es ist basierend auf einem konkreten Projekt die Aufgabe der weiterführenden Nutzungsplanung allfällige lokal vorhandene Schutzinteressen soweit möglich zu berücksichtigen und zu schonen (z.B. archäologische Fundstellen). Die jeweiligen Steckbriefe zur den Eignungsgebieten geben diesbezüglich einen Orientierungsrahmen vor.

Für die Projektierung und die Nutzungsplanung in den Eignungsgebieten gelten die folgenden Planungsgrundsätze:

- **Priorisierung:** Die Gebiete der Priorität A und Priorität B sind für die Windkraft geeignet. Die Gebiete der Priorität A sind unter Berücksichtigung des Konzentrationsprinzips und unter Berücksichtigung der bewohnten Gebäude gegenüber den Gebieten der Priorität B für die Erfüllung der Ausbauziele zu bevorzugen.
- **Vorgaben für die nachgelagerte Planung:**
 - Die Windenergienutzung ist in den bezeichneten Eignungsgebieten in Windparks mit mehreren Anlagen zu konzentrieren. Auch innerhalb der Eignungsgebiete ist auf eine konzentrierte Anordnung der Windenergieanlagen zu achten. Soweit die räumlichen Voraussetzungen in den Eignungsgebieten gegeben sind, sind nach Möglichkeit Windparks mit nationalem Nutzungsinteresse (mind. 20 GWh/a) anzustreben.
 - Auf die in den Eignungsgebieten vorhandenen Schutzinteressen ist in der nachgelagerten Planung angemessen, d.h. so gut wie möglich, Rücksicht zu nehmen. Bei der Projektierung der Windenergieanlagen ist insbesondere auf eine möglichst optimale Einpassung der Anlagen und deren Erschliessung in die Landschaft zu achten.
 - Im Rahmen der Interessenabwägung sind die verschiedenen nationalen, kantonalen, regionalen und privaten Interessen konkret sichtbar zu machen und im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art. 12 EnG (Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien) zu beurteilen.
- **Rückbau:** Wird der Betrieb einer Windenergieanlage definitiv eingestellt, so sind die Anlagen und Nebenanlagen auf Kosten der Anlageeigentümer/innen zu entfernen und die erforderlichen Wiederherstellungsmassnahmen umzusetzen. Die Sicherstellung der Finanzierung des Rückbaus wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geregelt.

3.3 Planungsgrundsatz Wasserkraft

Die bestehende Stromproduktion aus Wasserkraft soll durch den Betrieb und Ersatz der bestehenden Anlagen möglichst erhalten bleiben. Ein weiterer Ausbau der Wasserkraftnutzung wird aufgrund des mangelnden Potentials und aufgrund gewichtiger Interessen des Natur- und Gewässerschutzes nicht angestrebt.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1 Abstimmungsanweisungen Sonnenenergie

Die folgenden Anlagen mit Planungspflicht gemäss Punkt 3.1.2 und 3.1.3 werden festgelegt:

Gebiet	Gemeinde(n)	Koordinationsstand
<i>Noch keine entsprechenden Projekte bekannt.</i>		

4.2 Abstimmungsanweisungen Windenergie

In den Eignungsgebieten überwiegen die Nutzungsinteressen gegenüber den Schutzinteressen gemäss der umfassenden kantonalen Interessenabwägung (vgl. Erläuterungen zur Richtplananpassung und Grundlage «Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung»).

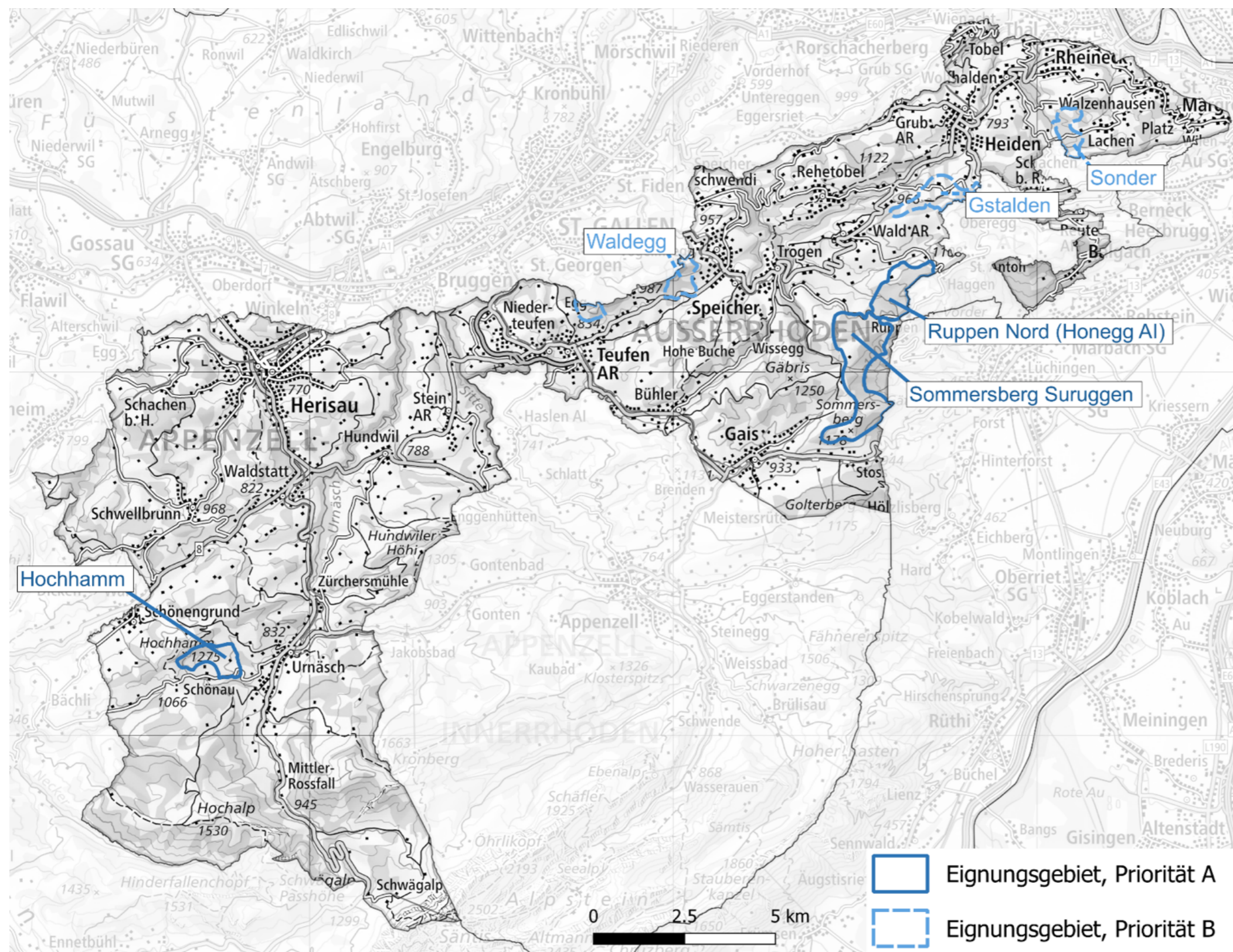
Folgende Eignungsgebiete für die Windenergienutzung werden gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG, Art. 8b RPG und Art. 10 EnG festgesetzt:

Gebiet	Gemeinde(n)	Koordinationsstand	Priorität
Hochhamm	Urnäsch	Festsetzung	A
Sommersberg, Suruggen	Gais, Trogen	Festsetzung	A
Ruppen Nord (Honegg AI) ²⁾	Trogen, Wald	Festsetzung	A
Waldegg ¹⁾	Speicher, Teufen	Festsetzung	B
Gstalden	Heiden, Rehetobel, Wald	Festsetzung	B
Sonder	Walzenhausen, Wolfhalden	Festsetzung	B

¹⁾ Das Gebiet wird mit dem Ziel festgesetzt, dass ein überkantonaler Windpark zusammen mit dem Eignungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen realisiert werden könnte.

²⁾ Falls in der weiteren Planung Anlagen im Bereich des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters sowie der VFR-An- und Abflugrouten des Heliports Trogen gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt zu liegen kommen, muss auf Stufe Vorprojekt eine technische Beurteilung beim Guichet Unique Windenergie des Bundes beantragt werden.

Eine Realisierung der Gebiete mit Priorität B ist gestützt auf die umfassende Interessenabwägung und in Anbetracht der kleinräumigen Strukturen von Appenzell Ausserrhoden nicht prioritär vorgesehen. Die Gebiete der Priorität B können erst dann beansprucht werden, wenn absehbar ist, dass der Ausfall an Gebieten bei der Priorität A so hoch ist, dass das kantonale Ausbauziel ohne Miteinbezug der Gebiete in der Priorität B nicht erreicht werden kann bzw. wenn die jeweiligen Ausbauziele aus energiepolitischer Sicht angepasst werden müssen. Dies ist jedoch erst fünf Jahre nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans möglich. Der Regierungsrat erteilt die Freigabe für die nachgelagerte Planung für Eignungsgebiete mit der Priorität B.



E.2.2 Strom, elektrische Übertragungsleitungen

Inhaltliche Änderungen in rot

1. Richtplanaufgabe

Die elektrischen Übertragungsleitungen im Bereich Hoch-, Mittel- und Niederspannung unterstehen der Aufsicht des Bundes. Für die Erstellung dieser Anlagen sind Plangenehmigungen durch den Bund erforderlich. Hochspannungsleitungen und Unterwerke sind aufgrund der resultierenden Nutzungerschwerpunkte und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild raumwirksam. Vorhaben sind damit im Richtplan zu koordinieren.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton werden die Hochspannungsleitungen von den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken AG (SAK) und der AXPO betrieben. Die Versorgungslage ist gut und langfristig sichergestellt.

Für den Umbau des Energiesystems auf erneuerbare Energien ist auch ein weiterer Aus- und Umbau der Kapazitäten im Übertragungsnetz notwendig. Entsprechende Anpassungen auf allen Netzebenen sind frühzeitig anzugehen. Der Aus- und Umbau der Höchstspannungsleitungen liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Wenn erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen, ist ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen nötig. Soweit sie erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, werden sie auch im kantonalen Richtplan koordiniert. Aktuell bestehen keine richtplanrelevanten Neubauvorhaben. Das bisher im Richtplan enthaltene Vorhaben «Neubau SAK-Unterwerk Unterrechtestein» wird nicht weiterverfolgt.

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

In den Richtplan werden Neubau-Vorhaben oder Projekte, die eine veränderte Trassenführung bzw. erhebliche grössere Auswirkungen zur Folge haben, aufgenommen:

Gemeinde	Vorhaben	Realisierungszeitpunkt
<i>Noch keine entsprechenden Vorhaben bzw. Projekte bekannt.</i>		

E.6 Kommunikation

Inhaltliche Änderungen in rot

1. Richtplanaufgabe

Der Richtplan enthält konzeptionelle Vorgaben bezüglich der Baumassnahmen im Bereich der mobilen Telekommunikation. Diese dienen dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Art. 77 EG zum RPG) und dem Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. **Zudem enthält der Richtplan Koordinationsmassnahmen zur Abstimmung mit anderen Richtplanfestlegungen.**

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die rasante bauliche Entwicklung im Bereich der Telekommunikation, vor allem bezüglich der Mobilfunk-Antennenstandorte, erfordert kurzfristige planerische Lösungen und das Festlegen von Rahmenbedingungen für die Beurteilung der baulichen Massnahmen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Neue Antennenanlagen sind bezüglich der Standorte und unter Beachtung der verfügbaren Technologien miteinander zu koordinieren.

3.2

Der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierenden Strahlen ist bei der Standortwahl zu gewährleisten.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

unverändert

4.2

a – g: unverändert

h. Sind für die Erschliessung neuer Mobilfunkantennen Richtfunkverbindungen vorgesehen, dürfen diese nur erstellt werden, wenn durch die allenfalls nötigen Richtstrahlverbindungen die zukünftige Nutzung der Windenergie in einem Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gemäss E.2.1 nicht erschwert oder verhindert wird.

4.3

unverändert

L.5 Freizeit, Tourismus und Erholung

L.5.2 Aussichtspunkte und Aussichtslagen

Inhaltliche Änderungen in rot

1. Richtplanaufgabe

Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere durch Schutz von Landschaften von besonderer Schönheit und Aussichtspunkten [...] (Art. 2 EG zum RPG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Aufgrund der vielfältigen, zunehmenden und auch baulichen Ansprüche an die Landschaft ist der Schutz von exponierten Aussichtspunkten und Lagen immer noch von sehr grosser Bedeutung, namentlich aus touristischem Interesse und aus Gründen der Erholung und des Landschaftschutzes.

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

Die Aussichtspunkte und Aussichtslagen werden festgesetzt. Sie sind vor Überbauung und Verbauung der Aussicht zu schützen und müssen öffentlich zugänglich sein.

Festsetzung

3.2

Dort wo die Aussichtspunkte und Aussichtslagen noch nicht öffentlich zugänglich sind, sichern die Gemeinden die öffentliche Zugänglichkeit.

Festsetzung

3.3

Das Interesse an der Nutzung der Windenergie in den bezeichneten Eignungsgebieten gemäss E.2.1 geht dem Interesse an der Freihaltung der Aussichtspunkte und Aussichtslagen vor. Eine Koexistenz von Windkraftanlagen und Aussichtspunkten und -lagen ist grundsätzlich möglich.

Festsetzung